

Satzung der Gemeinde Grefrath über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder auf Baugrundstücken vom 16.03.94

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV NW S. 124) in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, berichtigt im GV NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 432), hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom 15.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück selbst oder als Gemeinschaftsanlage (§ 11 BauONW) in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes zu schaffen sind.

Diese Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden die Anlage von Spielplätzen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder erforderlich ist.

In diesen Fällen sind die Anforderungen dieser Satzung den gegebenen Verhältnissen anzupassen.

§ 2 Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. für Einzelpersonen (1-Raumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens 40 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich diese Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

§ 3 Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern und Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Spielflächen sind für das Spielen von Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr entsprechend auszustatten. Die Oberfläche ist mit Rasen so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und auch nach Regenfällen benutzbar bleibt. Mindestens 20 v.H. der Oberfläche ist als Sandspielfläche herzurichten, wobei die Sandfläche – soweit erforderlich – durch geeignete Maßnahmen zu entwässern ist.

- (2) Auf Spielflächen mit mehr als 50 qm Größe sind für Kleinkinder geeignete Spieleinrichtungen in Sandbetten aufzustellen. Wurden ortsfeste Spieleinrichtungen aufgestellt, müssen diese mit dem Boden fest verbunden sein. Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kindern gefahrlos benutzt werden können.
- (3) Spielplätze sind mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als 5 Wohnungen ist für jede angefangenen 3 Wohnungen je eine weitere Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub und Lärm sind die Spielplätze durch Bepflanzung oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen.
- (5) Spielplätze von mehr als 80 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienenden Einrichtungen sowie Einfriedigung dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt und herrichtet
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Bauordnung NW.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grefrath über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 23. April 1975 außer Kraft.

Abl. Krs. Vie. Nr. 8/1994, S. 115